



Hilfen bei Lese-Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten in der Ausbildung

1 Hilfen in beruflichen Schulen

1.1 Hilfen bei Leserechtschreibschwierigkeiten

1.1.1 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist in Abschnitt 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf vom 22. 8. 2008 geregelt. Er leitet sich direkt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz ab. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Klassenkonferenz. Der Nachteilsausgleich setzt eine Behinderung oder besonderen Förderbedarf voraus. Eine medizinisch diagnostizierte Leserechtschreibstörung ist eine Behinderung, aber auch bei gravierenden Leserechtschreibschwierigkeiten besteht Förderbedarf. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs hängt von Art und Ausmaß der jeweiligen Problematik ab und darf nur Ausgleich für die jeweiligen Beeinträchtigungen sein, ohne zu einer Besserstellung des betroffenen Schülers zu führen.

Vorschläge für mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs **Verlängerung der Arbeitszeit**

Technische Hilfen, insbesondere Lese- und Schreibhilfen

- PC/Laptop als Schreibhilfe
- Schreib- und Fehlerkorrekturhilfen
- Lese- und Diktierhilfen, Audio- und Videohilfen

Didaktisch-methodische Hilfen

- PC mit Rechtschreibkorrektur, während des Unterrichts als didaktische Hilfe
- Nachfragemöglichkeit
- Klar strukturierte Arbeitsblätter
- Verzicht auf Abschreiben und Diktieren von Aufgaben, statt dessen z. B. Ausgabe von Arbeitsblättern
- Textoptimierung: Textvereinfachung ohne Minderung Textqualität
- Reduzieren bewertungsrelevanter Schreibarbeit auch bei Leistungstests, z. B. durch Multiple-Choice-Aufgaben, Zuordnungen, Nummerierungen, Lückentexte, grafische Umsetzungen
- Mündliches Abfragen der (Haus-)aufgaben und mündliche Leistungskontrollen
- Geringeres Vokabellernpensum, dafür häufigeres Abfragen kleinerer Vokabelmengen
- Mündliches Vokabelabfragen
- Rechtschreiblexikon/Wörterbuch, fraglich bei schriftlichen Arbeiten

Weitere pädagogisch-didaktische Hilfen sind, insbesondere während des Unterrichts im Rahmen des **pädagogischen Ermessens** möglich.

Stärkere Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen

- Insgesamt Abweichung von der Standardgewichtung
- Thematisch identische mündliche statt schriftlicher Leistungskontrollen
- Kompakte mündliche Leistungen, wie Referate, Präsentationen

Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen, wie z. B. ein ruhiger Arbeitsplatz

1.1.2 Abweichungen vom Anforderungsprofil

Die besonderen Regelungen zur Abweichung vom Anforderungsprofil in der Verwaltungsvorschrift bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten nach Abschnitt 2.3.2, z. B. durch „zurückhaltende Gewichtung“ oder Nichtbewertung der Lese-Rechtschreibleistungen, **gelten nicht in den beruflichen Schulen.**

Abschnitt 2.3.1 zum Nachteilsausgleich enthält jedoch eine **Härtefallklausel**, wonach gerade bei schwer betroffenen Schülern ein Ermessensspielraum besteht, der zur Milderung möglicher Härten eine Abweichung vom Anforderungsprofil zulässt und damit eine Anpassung an die individuellen Leistungsmöglichkeiten möglich macht.

Davon abgesehen können die Fachlehrer ihren Unterricht und ihre Notenbildung nach ihrem **pädagogischen Ermessen** und ihrer **pädagogischen Verantwortung** gestalten. Dabei haben sie sich allerdings an die **geltenden Vorschriften** des Schulrechts, wie Lehrpläne, die Notenbildungsverordnung und die Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen der Schulleitung zu **beachten**. Nach **§ 7 Abs. 2 NVO** ist die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine **pädagogisch-fachliche Gesamtwertung** der vom Schüler im Beurteilungsspielraum erbrachten Leistungen. Deshalb können die Lehrer in fachlich begründeten Ausnahmefällen betroffenen Schülern

- Hilfsmittel gestatten,
- die Arbeitszeit verlängern,
- von den Leistungsanforderungen abweichende Aufgaben stellen und
- von den festgelegten Grundsätzen der Notenbildung abweichen und z. B. die **Rechtschreibleistung bei der Notenbildung „zurückhaltend“ gewichten.**

Das gilt auch für Zeugnisse und Abschlusszeugnisse. Die Ermessensentscheidung des einzelnen Fachlehrers erfolgt **ohne Zeugnisvermerk**.

1.2 Hilfen bei Rechenschwierigkeiten

1.2.1 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist auch einer medizinisch diagnostizierten Rechenstörung bzw. gravierenden Rechenschwierigkeiten anwendbar. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs hängt von Art und Ausmaß der jeweiligen Problematik ab und darf nicht zu einer Besserstellung des betroffenen Schülers führen.

Mögliche Maßnahmen, insbesondere bei schriftlichen Arbeiten: Verlängerung der Arbeitszeit

Technische Hilfen

- Taschenrechner

Didaktisch-methodische Hilfen (Beispiele)

- Übersichtliche Darstellung der Aufgaben
- Strukturleitfaden für Textaufgaben mit Fragestellung, Aufgabe,
- Skizze und Tipps für Bearbeitung
- Bewältigbare Aufgaben stellen
- Aufgaben mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad
- Aufgaben nach Schwierigkeitsgrad sortieren, einfache Aufgaben
- zuerst
- Differenzierte (Haus)aufgabenstellung
- Bewertungen nicht nur für richtige Endergebnisse, sondern für erkennbare Lösungswege

Stärkere Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen

- Insgesamt Abweichung von der Standardgewichtung
- Kompakte mündliche Leistungen, wie Referate, Präsentationen

Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen, wie z. B. ein ruhiger Arbeitsplatz

1.2.2 Abweichungen vom Anforderungsprofil

Für Rechenschwierigkeiten sind in der Verwaltungsvorschrift keine besonderen Regelungen zur Abweichung vom Anforderungsprofil wie bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, z. B. durch „zurückhaltende Gewichtung“ oder Nichtbewertung der Rechenleistungen vorgesehen.

Die **Härtefallklausel** nach **Abschnitt 2.3.1** ermöglicht aber bei schwer betroffenen Schülern eine Abweichung vom Anforderungsprofil und damit eine Anpassung an die individuellen Leistungsmöglichkeiten.

Der einzelne Fachlehrer kann seinen Unterricht und seine Notenbildung nach seinem **pädagogischen Ermessen** und seiner **pädagogischen Verantwortung** gestalten, s. o.

2 Hilfen in der Berufsausbildung

2.1 Nachteilsausgleich

Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

§ 65 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz

„Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen das besondere Verhalten behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeit, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

§ 42 I Handwerksordnung

„Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung regeln die Berufsausbildung und die Prüfung. Es sind Bundesgesetze und enthalten im Gegensatz zu vielen Schulgesetzen ausdrückliche Regelungen für Behinderte.

Voraussetzung: Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

Die Hilfen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) setzen eine Behinderung oder Schwerbehinderung im Sinne des § 2 SGB IX voraus. Eine medizinisch diagnostizierte Leserechtschreibstörung/Legasthenie bzw. eine Rechenstörung/Dyskalkulie ist eine Behinderung nach § 2 SGB IX. Eine schwere, ausgeprägte Leserechtschreibstörung/Rechenstörung kann sogar als Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX eingestuft werden.

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs hängt von Art und Ausmaß der jeweiligen Problematik ab und darf nur Ausgleich für die jeweiligen Beeinträchtigungen sein. Das inhaltliche Niveau der Prüfung muss beibehalten werden und darf nicht zu einer Besserstellung des betroffenen Schülers zu führen.

Die Behinderung sollte durch ein **ärztliches Attest** nachgewiesen werden. Hilfreich ist, wenn das Attest bereits Hinweise auf Art und Umfang des Nachteilsausgleich enthält.

Zu **konkreten Vorschlägen** zum Nachteilsausgleich s. auch unter 1.1.1 und 1.2.1.

2.2 Förderunterricht als ausbildungsbegleitende Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen nach §§ 75 ff. SGB III gehören auch Maßnahmen während der betrieblichen Berufsausbildung in Form von Stütz- und Förderunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten in den Grundlagenfächern Deutsch und Mathematik. Förderbedürftig sind u. a. lernbeeinträchtigte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Der Arbeitgeber kann die ausbildungsbegleitende Hilfe für den Auszubildenden bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.

2.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei Auswahl der Bewerber

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind im Arbeitsrecht Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten und nichtbehinderten Bewerbern ist jedoch dann zulässig, wenn wegen der Behinderung wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen fehlen, die für die Arbeitsleistung erforderlich sind. Ist das Berufsbild primär auch durch Leserechtschreibleistungen bzw. Rechenleistungen definiert, dürfen deshalb Bewerber mit Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung abgelehnt werden. Bei Berufen, bei denen die Leserechtschreib- bzw. Rechenschwierigkeiten keine wesentliche Bedeutung haben und deshalb durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können, ist eine Benachteiligung von Bewerbern mit Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung nicht zulässig.

2.4 Muss eine Lese-Rechtschreib- bzw. Rechenstörung beim Einstellungsgespräch angegeben werden?

Von sich aus braucht ein Bewerber nicht auf seine Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung hinweisen. Hat der Arbeitgeber jedoch ein sachliches Interesse daran, zu erfahren, ob ein Bewerber eine Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung hat, kann er danach fragen und dann hat der Bewerber auch korrekt zu antworten. Das ist der Fall, wenn das Berufsbild primär auch durch Leserechtschreibleistungen bzw. Rechenleistungen definiert wird, denn in diesen Fällen dürfen Bewerber mit Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung abgelehnt werden, s. o. 2.3.

3 Muss eine Lese-Rechtschreib- bzw. Rechenstörung beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung angegeben werden?

Nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist der zukünftige Versicherungsnehmer verpflichtet, die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Das kann auch Angaben zum Vorliegen einer Teilleistungsstörung umfassen. Deshalb müssen auch Fragen zum Vorliegen einer Teilleistungsstörung wahrheitsgemäß beantwortet werden. Denn bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und bei leichter Fahrlässigkeit mit einmonatiger Frist kündigen.

Möglich ist es aber, eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Vereinbarung abzuschließen, dass eine Berufsunfähigkeit aufgrund einer Legasthenie oder Dyskalkulie nicht versichert ist.